

# § 1 BauV Geltungsbereich

BauV - Bauarbeitererschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

1. (1)Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Baustellen im Sinn des § 2 Abs. 3 dritter Satz ASchG.
2. (2)Folgende Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf auswärtigen Arbeitsstellen im Sinn des § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG:
  1. 1. § 6 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 8,
  2. 2. §§ 7 bis 10,
  3. 3. §§ 48 bis 54,
  4. 3. §§ 87 bis 93,
  5. 4. §§ 106, 108 und 109,
  6. 5. § 157.
3. (3)Diese Verordnung ist nicht auf Arbeiten anzuwenden, die durch die Tagbauarbeitenverordnung – TAV,BGBI. II Nr. 416/2010, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt werden.  
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 368/1998)

In Kraft seit 01.02.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)